

Richtlinie über die Sicherheit bei Veranstaltungen für Organisatoren und Verantwortliche

(VaSi-Ri) Stand 18. September 2020

Inhaltsverzeichnis

<i>Präambel</i>	2
Teil 1: Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
Teil 2: Sicherheitsbestimmungen	5
Abschnitt 1: Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	5
§ 3 Bemessung der Personenzahlen bei Veranstaltungen	5
§ 4 Flucht- und Rettungswege, Zufahrtswege.....	5
§ 5 Steh- und Sitzplätze, Abschränkungen	6
§ 6 Aufbauten, Einrichtungen, Betrieb technischer Einrichtungen	6
§ 7 Sicherheitsbeleuchtung, Durchsageanlagen.....	6
§ 8 Elektrische Sicherheit	7
§ 9 Brandschutz, Laser.....	7
§ 10 Aufstellflächen und Einrichtungen für Einsatzkräfte	7
Abschnitt 2: Verantwortliche Personen, besondere Sicherheitsbestimmungen.....	8
§ 11 Pflichten des Veranstalters.....	8
§ 12 Pflichten des Betreibers.....	9
§ 13 Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte.....	9
§ 14 Sanitäts- und Rettungsdienst	10
§ 15 Brandsicherheitswache, Feuerwehr	11
§ 16 Räumungskonzept.....	12
§ 17 Ordnungsdienst und Zusammenarbeit mit der Polizei	13
§ 18 Sicherheitskonzept	14
§ 19 Notfallorganisation	16
§ 20 Veranstaltungshygiene, Infektionsschutz und Hygienekonzept	17
Teil 3: Schlussvorschriften.....	18
§ 21 Planunterlagen	18

Diese Richtlinie wurde erstellt und veröffentlicht durch den

Deutscher Expertenrat Besuchersicherheit e.V.

Rosenthaler Weg 15

13127 Berlin

www.expertenrat-besuchersicherheit.de



Präambel

Die Regelungen dieser Richtlinie dienen als Rahmen-Handlungsempfehlung für Veranstalter und Genehmigungsbehörden, soweit keine anderen Regelungen existieren. Das Ziel der Richtlinie ist die Abwehr aller Gefahren bei Veranstaltungen an allen Orten und dadurch die Sicherheit aller Anwesenden.

Bei vorübergehenden Menschenansammlungen, die definitionsgemäß nicht unter die Regelungen dieser Richtlinie fallen, wird die analoge Anwendung relevanter Vorgaben dieser Richtlinie empfohlen, um die Sicherheit aller anwesenden Personen zu erhöhen.

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der Besuchersicherheit bei Veranstaltungen durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besucher.
- (2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für Veranstaltungen auf öffentlichen und privaten Flächen, bei denen mit der Anwesenheit von mehr als 200 Personen zu rechnen ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) **¹Veranstaltungen** sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen, Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher, politischer, erzieherischer, traditioneller, wirtschaftlicher oder unterhaltender Art, an der eine Vielzahl von Menschen teilnehmen. ²Nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie gelten die regelmäßige, bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, der regelmäßige Unterrichtsbetrieb in Hochschulen und allgemein- und berufsbildenden Schulen und der Ausstellungsbetrieb in Museen.
- (2) **¹Veranstalter** ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu einer Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt. ²Veranstalter in diesem Sinn kann auch eine Personenmehrheit sein. ³In diesem Fall handelt es sich um Mitveranstalter.
- (3) **¹Betreiber einer Veranstaltungsfläche** ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf den Zustand und die Überlassung der Veranstaltungsflächen ausüben kann. **²Betreiber eines Gebäudes** ist, wer unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bestimmenden Einfluss auf den Zustand, die Funktionstüchtigkeit des Gebäudes und aller Anlagen, Einrichtungen und Einbauten nehmen und über die Überlassung der Veranstaltungsräume bestimmen kann. ³Betreiber in diesem Sinn kann auch eine Personenmehrheit sein.
- (4) **Sicherheit** ist die Freiheit von Gefährdungen aller Arten, die ein allgemein bekanntes und akzeptiertes Restrisiko übersteigen.

(5) ¹**Gefahr** ist das Vorhandensein eines abstrakten Umstandes, der eine Schädigung von Personen oder die Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten bewirken kann. ²**Gefährdung** ist die Möglichkeit des räumlich-zeitlichen Zusammentreffens der Gefahr mit zu schützenden Personen oder anderen Schutzgütern, wobei eine nicht akzeptable Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Schadens entsteht.

(6) ¹**Rettung** ist das In-Sicherheit-Bringen von Personen aus einem Gefahrenbereich. ²Rettung endet, sobald die Personen den gefährdeten Bereich verlassen haben. ³Rettung ist der Oberbegriff für die Flucht (Selbstrettung) und für die Fremdrettung durch Einsatzkräfte und Ordnungsdienst.

(7) **Fluchtwege** sind Verkehrswege für die Flucht bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich.

(8) **Rettungswege** sind Fluchtwege, die für die Flucht von Besuchern, die Rettung hilfsbedürftiger Personen durch Einsatzkräfte und für das Erreichen des Schadensortes durch Einsatzkräfte bestimmt und ausgerüstet sind.

(9) **Räumung** ist die möglichst unmittelbare und schnelle Leerung einer Veranstaltung oder eines Teils einer Veranstaltung von Personen auf Grund einer unmittelbaren Gefährdung für die Anwesenden.

(10) **Räumungsszenarien** beschreiben den Zusammenhang und das Zusammenwirken von Anzahl der Besucher, charakteristischen Eigenheiten und zu erwartenden Verhaltensmustern der Besucher, Art und Zuschnitt der genutzten Veranstaltungsräume und -flächen, vorhandenen Flucht- und Rettungswegen und Gründen für die Durchführung einer Räumung.

(11) ¹**Räumungskonzepte** sind nachvollziehbare, dokumentiert festgesetzte Maßnahmen, die im Fall einer unmittelbaren Gefährdung der Besucher für eine schnelle, geordnete Räumung der Veranstaltung oder einzelner Bereiche notwendig sind. ²Sie beschreiben technische und betrieblich-organisatorische Maßnahmen auch für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können. ³Räumungskonzepte sollen mehrere Räumungsszenarien für den Fall der eingeschränkten Nutzbarkeit von einzelnen Flucht- und Rettungswegen beinhalten.

(12) **Ordnungsdienst** ist die Gesamtheit der vom Veranstalter eingesetzten Kräfte, die mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Lenkung und Leitung von Besuchern sowie der Abwehr von Störungen und Angriffen beauftragt sind.

(13) **Sicherheitskonzepte** sind nachvollziehbare, dokumentierte, strukturierte Darstellungen der bei Veranstaltungen zu erwartenden Gefahren sowie der erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher und der Veranstaltungsumgebung.

(14) ¹**Gefährdungspotenzial** ist das objektive Vorhandensein von Umständen, die geeignet sind, die Sicherheit der Veranstaltung zu bedrohen. ²Ein **erhöhtes Gefährdungspotenzial** liegt insbesondere vor, wenn die Veranstaltung ein oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Auf Grund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, der Abgangswege oder in deren Umfeld mit einer hohen Personendichte gerechnet werden.

2. Es sind auf Grund der Erfahrungen aus vorherigen Veranstaltungen, aus vergleichbaren Veranstaltungen oder auf Grund von Erkenntnissen der Ordnungsbehörden besondere Konflikte unter den Besuchern, mit Dritten oder mit Ordnungskräften zu erwarten.
3. Die Veranstaltung ist von Gestaltung oder Inhalten her darauf ausgelegt, besondere Begehrlichkeiten bei den Besuchern zu erwecken.
4. Das Veranstaltungsgelände weist auf Grund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung Mängel auf, die sowohl für sich als auch in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung einer besonderen Betrachtung bedürfen.
5. Durch besonders umfangreiche oder außergewöhnliche Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen.
6. Eine besondere Gefährdung durch Unwetter oder markantes Wetter kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere Gewitter, Starkregen, Sturm, starken Schneefall, Glatteis, große Hitze oder Kälte und starke UV-Belastung.
7. Im Umfeld der geplanten Veranstaltung finden gleichzeitig weitere Veranstaltungen statt, die sich mit der Veranstaltung gegenseitig beeinflussen können, insbesondere hinsichtlich Flächen, Zu- und Abwegen und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Gefahrenabwehr.
8. Die Anzahl der erwarteten Veranstaltungsbesucher übersteigt ein Drittel der Einwohnerzahl der Kommune, in der die Veranstaltung stattfindet.
9. An der Veranstaltung nehmen Personen teil, die einer besonderen Gefährdung unterliegen; hier ist die Einstufung der Personen in eine Schutzstufe durch die Polizeibehörden zu beachten.

(10) **Einrichtungen** und **Aufbauten** für Veranstaltungen sind ortsveränderliche Gegenstände, die vorübergehend für eine Veranstaltung aufgestellt werden. ²Zu den Einrichtungen und Aufbauten zählen insbesondere Bühnendächer, Podien, Podeste, Regieeinrichtungen, Ausstellungsgegenstände, Stände, Pavillons, Fahrzeuge und Verkaufswagen, gleich welcher Art. ³Einrichtungen und Aufbauten können fliegende Bauten im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sein.

(11) **Szenenflächen** sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(12) **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorations- und Ausstattungsgegenstände. ²Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen, Hussen, Transparente, Vorhänge und Pflanzenschmuck.

(13) **Verantwortliche für Veranstaltungstechnik** sind Ingenieure für Veranstaltungstechnik, geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik sowie die Inhaber eines nach landesbaurechtlichen Bestimmungen erhaltenen Befähigungszeugnisses, die den fachspezifischen Teil der Prüfung zum Meister für Veranstaltungstechnik erfolgreich abgelegt haben.

Teil 2: Sicherheitsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

§ 3 Bemessung der Personenzahlen bei Veranstaltungen

(1) Soweit sich aus der jeweiligen Landes-Versammlungsstättenverordnung nichts anderes ergibt, ist die voraussichtliche Anzahl der Personen bei umfriedeten Veranstaltungsflächen im Sinne dieser Richtlinie mit zwei Personen je qm Grundfläche der für die Besucher zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche zu berechnen, falls ein erhöhtes Gefährdungspotenzial keine Beschränkungen erfordert.

(2) ¹Die maximal zulässige Personenzahl bei umfriedeten Veranstaltungsflächen kann auf bis zu vier Personen je qm Grundfläche der für die Besucher zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche erhöht werden, wenn ausreichende Rettungswege zur Verfügung stehen und auf Grundlage eines mit der zuständigen Aufsichtsbehörde einvernehmlich abgestimmten Sicherheits- und Räumungskonzeptes nachgewiesen wird, dass kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Personen besteht. ²Der Nachweis soll erforderlichenfalls mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden geführt werden.

(3) ¹Öffentliche Plätze für Veranstaltungen und andere nicht umfriedete Veranstaltungsflächen, auf denen eine Zugangsregulierung für Personen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, müssen durch Straßen, Wege und angrenzende Flächen so erschlossen sein, dass ausreichend breite Flucht- und Rettungswege entsprechend §4 (2) für die maximal erwartete Besucherzahl zur Verfügung stehen und deren Freihaltung während der Veranstaltung gewährleistet ist. ²Bei mobilen Veranstaltungen wie Umzügen, Sport- und Kulturveranstaltungen erfasst das Veranstaltungsgelände den gesamten geplanten Streckenverlauf.

§ 4 Flucht- und Rettungswege, Zufahrtswege

(1) Veranstaltungsflächen müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst weit auseinanderliegende Flucht- und Rettungswege verfügen, über welche die anwesenden Personen im Gefahrenfall die Veranstaltung sicher verlassen können.

(2) ¹Die Breite der Flucht- und Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. ²Die erforderliche Mindestbreite eines jeden Flucht- und Rettungsweges beträgt 1,20 m. ³Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Veranstaltungsflächen im Freien 0,60 m je 300 Personen der auf den Flucht- und Rettungsweg angewiesenen Personen betragen.

(3) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen müssen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge von den Flucht- und Rettungswegen unabhängige Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein, von denen aus das Veranstaltungsgelände unmittelbar erreicht werden kann. ²Die erforderlichen Aufstellflächen müssen mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst und der Polizei abgestimmt werden und in den Planunterlagen kenntlich gemacht werden.

(3) Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein und dürfen nicht durch Aufbauten, Einrichtungen, Verkaufsstände, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände eingengt oder versperrt werden.

§ 5 Steh- und Sitzplätze, Abschränkungen

(1) ¹Werden auf der Veranstaltungsfläche Stühle in Reihen aufgestellt, müssen diese in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sein. ²Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40m vorhanden sein. ³Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ⁴Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.

(2) ¹Werden vor Szenenflächen Stehplätze angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist. ²Ist mit publikumsbedingtem Druck in Richtung Szenenfläche zu rechnen, so sind durch weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. ³Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von höchstens 10 m haben.

(3) ¹Mobile Abschränkungen, wie Umwehungen, Wellenbrecher oder Absperrgitter müssen mindestens 1,10 m hoch und so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Personendruck standhalten. ²Sie sind so auszuführen, dass Personen, die gegen die Abschränkungen gedrückt werden, nicht durch sie verletzt werden.

§ 6 Aufbauten, Einrichtungen, Betrieb technischer Einrichtungen

(1) ¹Aufbauten und Einrichtungen für Veranstaltungen sind so auszubilden, dass sie die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch, Besuchereinwirkung und Witterungseinflüsse auftretenden Kräfte sicher aufnehmen und ableiten können und jederzeit standsicher und tragfähig sind. ²Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Aufbauarbeiten über die hinreichende Tragfähigkeit des Untergrundes zu vergewissern. ³Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen für fliegende Bauten finden Anwendung.

(2) ¹Die Aufstellplätze für Aufbauten sind in den Planunterlagen nach §20 für die Veranstaltung darzustellen. ²Die Aufbauten sind nach Art und Größe zu bezeichnen.

(3) Der Auf- und Abbau sowie der Betrieb bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer sowie sonstiger veranstaltungstechnischer Einrichtungen und Aufbauten hat unter Leitung und Aufsicht eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu erfolgen.

§ 7 Sicherheitsbeleuchtung, Durchsageanlagen

(1) Für Veranstaltungen, die während der Dunkelheit außerhalb öffentlicher Wege- und Verkehrsflächen stattfinden, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, falls die Veranstaltungsflächen nicht ausreichend durch eine von der Veranstaltung unabhängig abgesicherte Beleuchtung erhellt wird.

(2) ¹Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass Vorgänge auf Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Teilnehmer und Mitwirkende auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung auf der Veranstaltungsfläche bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können. ²Die Sicherheitsbeleuchtung muss so ausgeführt sein, dass sie auch bei Ausfall der primären Stromversorgung noch für die Dauer von 180 Minuten eine sichere Orientierung auf dem Veranstaltungsgelände ermöglicht.

(3) ¹Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen muss eine Durchsageanlage vorhanden sein, über die die Veranstaltungsteilnehmer im Gefahrenfall alarmiert und ihnen Anweisungen erteilt werden können. ²Der Veranstalter hat die allgemeinen und besonderen Durchsagetexte vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr und Polizei abzustimmen und mindestens einen verantwortlichen Sprecher für die Sicherheitsdurchsagen zu benennen. ³Das Abspielen vorgefertigter, aufgezeichneter Texte für definierte Gefahrensituationen ist zulässig. ⁴Die Durchsageanlage muss so ausgeführt sein, dass sie auch bei Ausfall der Stromversorgung noch für die Dauer von 120 Minuten weiter funktionsfähig ist.

§ 8 Elektrische Sicherheit

- (1) Elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.
- (2) Der Veranstalter muss gewährleisten, dass mit dem Planen und Errichten temporärer Stromversorgungsanlagen nur entsprechend befähigte Personen beauftragt werden.
- (3) Bei Auswahl und Installation von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
- (4) Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 Personen hat der Veranstalter durch eine befähigte Person prüfen zu lassen, ob für Aufbauten ein dauerhaft wirkender Blitzschutz erforderlich ist.

§ 9 Brandschutz, Laser

- (1) ¹Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten, soweit es nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. ²Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
- (2) ¹Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. ²Ausschmückungen und Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) ¹Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten und auf Anforderung der für den Brandschutz zuständigen Behörde eine veranstaltungsspezifische Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der Feuerwehr aufzustellen. ²Die Anforderungen nach § 20 sind zu beachten.
- (4) Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Personen zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Aufstellflächen und Einrichtungen für Einsatzkräfte

- (1) Für Veranstaltungen müssen ausreichend große Flächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.
- (2) ¹Für Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen, muss auf Anforderung der zuständigen Behörden eine zentrale Stelle für die Einsatzleiter und Verbindungskräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungs-, Sanitäts- und Rettungsdienst zur Verfügung stehen, von der aus eine Abstimmung und Koordination der erforderlichen Maßnahmen im Gefahrenfall erfolgen kann. ²Diese

Stelle ist mit allen notwendigen Unterlagen, Dokumenten, Kommunikationsmitteln und sonstigen Einrichtungen auszustatten. ³Von der zentralen Stelle aus muss ein Besprechen der Durchsageanlage nach §7 Absatz 3 möglich sein.

Abschnitt 2: Verantwortliche Personen, besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 11 Pflichten des Veranstalters

(1) ¹Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich; die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bleiben hiervon unberührt. ²Sofern sich Forderungen aus dieser Richtlinie mit Anforderungen des Baurechtes überschneiden, muss eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung und Wahrnehmung der jeweiligen Pflichten zwischen Betreiber und Veranstalter erstellt werden.

(2) ¹Während der Veranstaltung muss ein vom Veranstalter beauftragter, befähigter, fachlich und persönlich geeigneter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. ²Die Beauftragung des Veranstaltungsleiters durch den Veranstalter muss schriftlich unter Nennung von Verantwortungsbereichen, Pflichten und Rechten geschehen und ist vom Veranstaltungsleiter gegenzuzeichnen.

(3) ¹Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass neben dem Veranstaltungsleiter die Beschäftigten des Veranstalters und die durch ihn beauftragten Personen und Einsatzkräfte vor der Veranstaltung vollständig in die von ihnen zu beachtenden Vorschriften, ihre Aufgaben und ihr Verhalten im Gefahrenfall eingewiesen werden. ²Über die Einweisung ist eine Dokumentation anzufertigen.

(4) ¹Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit der mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Dienstleister, insbesondere der Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes sowie der Brandschutzbeauftragten mit der Polizei, dem Rettungsdienst und der Feuerwehr gewährleisten. ²Bei Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen, hat der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eine gemeinsame Sicherheitsbesprechung einzuberufen und deren Verlauf zu dokumentieren.

(5) ¹Der Veranstalter ist zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung geforderte infrastrukturelle, personelle, organisatorische, juristische oder technische Anforderungen nicht erfüllt werden. ²Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter ist zum Abbruch der Veranstaltung oder zum Ergreifen geeigneter Schutz- und Abwehrmaßnahmen verpflichtet, wenn eine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Personen während der Veranstaltung droht.

(6) Für die Abstimmung der gleichzeitigen Arbeiten mehrerer Arbeitgeber bei Auf- und Abbau und Veranstaltungsdurchführung hat der Veranstalter einen Koordinator zu benennen.

§ 12 Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber, der einem Dritten eine Fläche, Räume oder Gebäude zur Durchführung einer Veranstaltung überlässt, ist dafür verantwortlich, dass dort keine Veranstaltung stattfindet, wenn die Pflichten aus §11 nicht nachweisbar erfüllt werden.

(2) ¹Der Betreiber wird seiner Verantwortung nach Absatz 1 gerecht, wenn er sich vor der Veranstaltung die notwendigen Dokumentationen vorlegen lässt. ²Ist der Veranstalter hierzu nicht in der Lage, oder weichen die Angaben insbesondere zur Größe der Veranstaltungsfläche, zur Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege oder zur Anzahl der erwarteten Personen von den vertraglichen oder tatsächlichen Gegebenheiten ab, ist der Betreiber verpflichtet, dies der zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Die Verantwortung des Veranstalters nach §11 bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Der Betreiber eines Gebäudes kann ihm obliegende baurechtliche Betreiberpflichten und sonstige Verkehrssicherungspflichten durch schriftliche Vereinbarungen auf Dritte übertragen. ²Seine Verantwortung bleibt dabei aber dahingehend unberührt, dass er auch bei Delegation von Pflichten auf Dritte durch geeignete Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der delegierten Pflichten durch den Delegationsempfänger überwachen muss.

§ 13 Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte

(1) ¹Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen für die Veranstaltung vertraut sein und deren sichereren Betrieb während der Veranstaltung gewährleisten. ²Sind mehrere Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung anwesend, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.

(2) ¹Der Auf- und Abbau und Betrieb bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen

- für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen,
- auf Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche oder
- für Veranstaltungen, von denen technische Gefährdungen bei Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung ausgehen können

müssen von mindestens einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. ²Während der Veranstaltungen müssen mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein, von denen je einer für die Energieversorgung und beleuchtungstechnischen Einrichtungen und einer für die mechanischen Aufbauten und Einrichtungen, Aufhängungen und deren Standsicherheit bzw. Tragfähigkeit verantwortlich ist, wenn von den technischen Einrichtungen betriebsbedingte Gefahren ausgehen können oder die Einrichtungen während der Veranstaltung bewegt oder verändert werden. ³Ist dies nicht der Fall, kann der Betrieb und die Bedienung der Einrichtungen unter Aufsicht und Leitung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit drei Jahren Berufserfahrung erfolgen, vorausgesetzt die technischen Einrichtungen wurden nach dem Aufbau von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 kann der Auf- und Abbau und Betrieb Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischer Einrichtungen

1. für Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Personen,
2. auf Szenenflächen zwischen 20m² und 200m² Grundfläche
3. bei Veranstaltungen, von denen keine technischen Gefahren beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung ausgehen können,

auch von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden. ²Ist der Auf- und Abbau sowie der Betrieb und die Bedienung der technischen Einrichtungen von einfacher Art, können die Aufgaben auch von einer befähigten aufsichtführenden Person, die mit den Einrichtungen und Aufbauten vertraut ist, geleitet und beaufsichtigt werden.

(4) ¹Vor der Veranstaltung ist eine technische Probe in Anwesenheit des nach Absatz 2 oder 3 geforderten Fachpersonals durchzuführen, wenn während der Veranstaltung Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen szenisch bewegt werden. ²Eine Probe ist auch durchzuführen, wenn durch künstlerische oder technische Abläufe Gefährdungen für die Mitwirkenden oder Besucher entstehen können.

§ 14 Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) ¹Der Veranstalter hat für eine geeignete Erste Hilfe für alle anwesenden Personen zu sorgen. ²Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Ersten Hilfe müssen durch den Veranstalter von Aufbaubeginn bis Abbaubeginn befolgt werden; dies beinhaltet insbesondere die Anwesenheit von Ersthelfern und das Vorhandensein geeigneter Erste-Hilfe-Materials.

(2) ¹Der Veranstalter hat für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen sowie für Sportveranstaltungen mit der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beteiligung des Trägers des Rettungsdienstes einvernehmlich abzustimmen, ob und in welchem Umfang die Notwendigkeit zur Bestellung eines Rettungs- und Sanitätsdienstes besteht. ²Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen soll der Veranstalter anhand einer vereinfachten Gefährdungsbeurteilung nach anerkanntem Stand der Technik prüfen, ob ein veranstaltungsbezogener Sanitätsdienst erforderlich ist.

(3) Die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes für Veranstaltungen hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des örtlichen Rettungsdienstes und der örtlichen Krankenhaus-Infrastruktur nach anerkanntem Stand der Technik individuell zu erfolgen.

(4) ¹Der Träger des Rettungsdienstes kann dem Veranstalter verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Personalstärke, der Ausbildung, der Ausstattung und der Organisation des Sanitätsdienstes machen; diese hat der Veranstalter mit der Beauftragung eines geeigneten Sanitätsdienstleisters umzusetzen. ²Mit der Durchführung des Sanitätsdienstes kann der Veranstalter jede Sanitätsdienstorganisation beauftragen, sofern diese die personellen, materiellen und organisatorischen Vorgaben erfüllen kann.

§ 15 Brandsicherheitswache, Feuerwehr

(1) ¹Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Brandschutz zu sorgen. ²Dies beinhaltet Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden.

(2) ¹Die Stärke der Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist vom Veranstalter mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde einvernehmlich abzustimmen. ²Die jeweiligen Regelungen in den landesspezifischen Brandschutzgesetzen zur Anordnung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen durch die zuständige Feuerwehr bleiben unberührt.

(3) ¹Die Anwesenheit der Brandsicherheitswache ist insbesondere erforderlich, falls

- 1.) die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch feuergefährliche Handlungen oder die Verwendung von offenem Feuer erhöht ist;
- 2.) die Branderkennung durch umfangreiche Einrichtungen und Aufbauten oder unübersichtliche Anlage der Veranstaltung erschwert ist;
- 3.) der Umfang der zu erwartenden Brandlasten erheblich ist;
- 4.) eine umfangreiche, verzweigte Energieversorgung temporär errichtet wird;
- 5.) eine Explosionsgefahr durch das Verwenden von Druckbehältern und Gasen besteht;
- 6.) die Verkehrs- und Anfahrtssituation für die Feuerwehr zum Veranstaltungsgelände ungünstig ist;
- 7.) Einsatzkräfte der Feuerwehr das Veranstaltungsgelände auf Grund langer oder erschwelter Anfahrtswege nicht in angemessener Zeit erreichen können oder
- 8.) Löschmittel nicht in ausreichender Menge vor Ort verfügbar sind.

²Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die zuständige Feuerwehr dem Veranstalter bestätigt, dass dieser über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. ³Ein Brandschutzbeauftragter ist ausreichend, wenn dieser mit eigenen Mitteln und Kräften einen ausreichenden Brandschutz gewährleisten kann.

(4) ¹Für Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder mehr als 1.000 Besuchern ist grundsätzlich eine veranstaltungsspezifische Brandschutzordnung aufzustellen. ²Die Brandschutzordnung muss alle für die Veranstaltung relevanten vorbeugenden und abwehrenden Brandmaßnahmen, insbesondere

- 1.) zum Umgang mit offenem Feuer, zu feuergefährlichen Handlungen und Rauchverboten
- 2.) zum Brandverhalten der zu verwendenden Materialien,
- 3.) zur Vorhaltung mobiler Brandmelde- und Löscheinrichtungen,
- 4.) zur Aufstellung und Verwendung von Gasflaschen und
- 5.) zum Vorgehen und zur Alarmierung im Brandfall

enthalten. ³In der Brandschutzordnung sind darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der Veranstaltungsfläche oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Besuchern mit Behinderung erforderlich sind, sofern diese nicht in einem Räumungs- oder Sicherheitskonzept aufgeführt sind.

§ 16 Räumungskonzept

(1) ¹Der Veranstalter hat die geeigneten Maßnahmen für die Unterbrechung der Veranstaltung, den Abbruch der Veranstaltung oder die kurzfristige Absage der Veranstaltung vor ihrem Beginn zu treffen.

²Dies beinhaltet insbesondere die Planung der zu treffenden Maßnahmen, ihre Dokumentation und die Ausstattung mit den erforderlichen materiellen Mitteln

(2) Für Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial nach § 2 Absatz 14 verfügen oder erhöhte Brandgefahren nach § 15 (3) aufweisen, hat der Veranstalter ein eigenes Räumungskonzept aufzustellen, falls

1.) mehr als 1.000 Besucher bei einer Veranstaltung in einem umfriedeten Gelände erwartet werden oder

2.) mehr als 5.000 Besucher bei einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum erwartet werden

und

1.) kein Räumungskonzept im veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzept enthalten ist oder

2.) kein Räumungskonzept in der veranstaltungsbezogenen Brandschutzordnung enthalten ist.

(3) Im Räumungskonzept müssen mindestens enthalten sein:

1.) die Festlegung, unter welchen Bedingungen die Veranstaltung geräumt werden muss;

2.) die Festlegung, wie viele Räumungshelfer erforderlich sind und wo sie eingesetzt werden;

3.) die Unterweisungsinhalte für Räumungshelfer und alle weiteren Mitarbeiter;

4.) die Kommunikations- und Alarmierungsorganisation zur Information der Mitarbeiter und der Besucher;

5.) die vorformulierten Räumungsdurchsagen;

6.) eine Darstellung der Besucherlenkung für vollständige oder bereichsweise Räumungen.

(4) ¹Für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern muss die zu erwartende Räumungsdauer auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik rechnerisch ermittelt werden. ²Hierbei ist eine vollständige Räumung von Veranstaltungen im Freien innerhalb von 10 Minuten bzw. von Veranstaltungen in Gebäuden innerhalb von 6 Minuten anzustreben. ³Baurechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Ausführung von Flucht- und Rettungswegen bleiben unberührt.

(5) Im Einzelfall hat der Veranstalter auf Anforderung der Genehmigungsbehörde durch Berechnung oder Simulation den Nachweis zu führen, dass

1.) die Vorkehrungen zur Räumung ausreichend sind;

2.) ausreichend Flucht- und Rettungswege vorgesehen sind;

3.) mögliche Stauungen bei Räumung entlang der Rettungswege erkannt und bewertet sind und

4.) Ausreichend sichere Bereiche zur Aufnahme der geräumten Personen vorhanden sind.

(5) Das Räumungskonzept ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Träger des Rettungsdienstes abzustimmen.

§ 17 Ordnungsdienst und Zusammenarbeit mit der Polizei

(1) ¹ Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzurichten. ²Die Anzahl und Positionierung der Ordnungsdienstkräfte sowie ihre Aufgaben, Ausstattung und notwendigen Befähigungen sind gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgrad der Veranstaltung in einem Ordnungsdienstkonzept festzulegen.

(2) ¹Wenn die Gefährdungsbeurteilung es erfordert, erstellt der Veranstalter ein Akkreditierungskonzept, in dem

- 1.) Zutritts- und Sicherheitsbereiche,
- 2.) Akkreditierungs- bzw. Zutrittsberechtigungsstufen,
- 3.) ein Zutrittssystem für die unterschiedlichen Bereiche und
- 4.) das Akkreditierungsverfahren

festgelegt werden. ²Eine Abstimmung mit den zuständigen Polizeibehörden ist hierbei anzustreben.

³Sind Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen erhalten sollen erforderlich, so arbeitet der Veranstalter hierbei mit den Sicherheitsbehörden, insbesondere den Polizeibehörden zusammen. ⁴Das Hausrecht des Veranstalters bleibt unberührt.

(3) ¹Der Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Veranstalter beauftragten, fachlich und persönlich geeignetem Ordnungsdienstleiter stehen; dieser untersteht dem Veranstaltungsleiter. ²Der Befähigungsnachweis ist durch den Veranstalter zu erbringen. ³Die Beauftragung des Ordnungsdienstleiters muss schriftlich unter Nennung seiner Aufgaben, Verantwortungen und Rechte geschehen und vom Beauftragten gegengezeichnet werden. ⁴Insbesondere ist der Umfang der Teilung des Hausrechts durch den Veranstalter aufzuführen.

(4) Der Ordnungsdienstleiter ist mit den ihm unterstellten Kräften verantwortlich für

- 1.) die Kontrolle von Eintritts- und Zutrittsberechtigungen;
- 2.) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für die Veranstaltung;
- 3.) die Lenkung von Besucherströmen bei Ein- und Auslass, während der Veranstaltung und bei einer notwendigen Räumung;
- 4.) die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege für Besucher und der Zufahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge;
- 5.) die Durchsetzung des Hausrechts auf der Veranstaltungsfläche;
- 6.) die Sicherheitsdurchsagen im Gefahrenfall auf Anordnung des Veranstaltungsleiters oder der Feuerwehr und Polizei,

soweit der Veranstalter diese Pflichten dem Ordnungsdienst schriftlich übertragen hat oder eine entsprechende behördliche Anordnung erfolgt.

(5) ¹Das Ordnungsdienstpersonal muss unter Berücksichtigung der Art und Größe der Veranstaltung sowie des zu erwartenden Gefährdungspotentials für die übertragenen Aufgaben zuverlässig und ausreichend befähigt sein. ²Bei Veranstaltungen ohne erhöhte Gefährdungen für Personen können die Aufgaben des Ordnungsdienstes auch von geeigneten Mitarbeitern des Veranstalters übernommen werden, soweit es sich hierbei um einfache Tätigkeiten wie z. B. Platzanweiser oder ähnliches handelt. ³Die entsprechenden gewerberechtlichen Vorschriften zu Bewachungstätigkeiten sind durch den Veranstalter einzuhalten. ⁴Der Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Ordnungsdienstkräfte ist gegebenenfalls durch den Ordnungsdienstleister zu erbringen.

(6) ¹Dem Ordnungsdienstleiter ist in dem Umfang, der für die Durchsetzung seiner Aufgaben erforderlich ist, das Hausrecht durch den Veranstalter einzuräumen. ²Das Hausrecht des Veranstalters bleibt unberührt.

§ 18 Sicherheitskonzept

(1) ¹Für Veranstaltungen mit über 5.000 Besuchern sowie Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial nach § 2 Absatz 14 aufweisen, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen und dieses im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienststräger abzustimmen und bei Bedarf fortzuschreiben. ²Im Sicherheitskonzept werden veranstaltungsbedingte Gefährdungen beschrieben und die präventiven und reaktiven Maßnahmen festgelegt, die ergriffen werden müssen, um die identifizierten Risiken zu beherrschen und das Restrisiko auf ein allgemein akzeptiertes Maß zu senken.

(2) ¹Das Sicherheitskonzept muss eine systematische und vollständige Darstellung sowie Bewertung der veranstaltungsbedingt zu erwartenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen enthalten, insbesondere durch

1. Brand und Explosion;
2. Gefahren, die aus der Art der Darbietung oder der angesprochenen Besucherklientel resultieren, z. B. durch Anwesenheit vieler Kinder, vieler älterer Personen oder vieler bewegungseingeschränkter Besucher;
3. Gefahren, die aus der räumlichen Anlage des Veranstaltungsgeländes bzw. der Veranstaltungsstätte erwachsen wie z. B. schwierige Zuwegung oder Fluchtwegsituation;
4. Gefahren, die durch Fehlverhalten des Publikums entstehen wie z. B. Störer, aggressives Verhalten, Überfüllung, übermäßiger Alkoholkonsum oder zu hoher Personendruck;
5. Gefahren, die durch Angriff oder Bedrohung von außen entstehen, sowohl körperlicher wie auch virtueller Art, wie z. B. Bombendrohung, Attentat oder Einschmuggeln verbotener Gegenstände und Substanzen;
6. Gefahren, die durch Störung der Infrastruktur entstehen wie z. B. Ausfall der Strom- oder Wasserversorgung, Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs;

7. Gefahren, die durch technische Störungen oder Unfälle entstehen, wie z. B. Einsturz oder Absturz technischer Einrichtungen;
8. Gefahren, die durch Natur- und Witterungseinflüsse entstehen, z. B. Gewitter, Sturm oder große Hitze.

²Für alle identifizierten Einzelrisiken sind die erforderlichen Maßnahmen für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zum Schutz von Personen und der Veranstaltungsumgebung festzulegen. ³Zu den erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zählen insbesondere die Steuerung von Personenströmen, die Festlegung der erforderlichen Einsatzstärken und Ausstattungen des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, von Brandsicherheitswachen, des Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie die Klärung der Aufgaben und Entscheidungskompetenzen einschließlich des Vorgehens bei besonderen Gefahrenlagen.

(3) ¹Der Veranstalter ist zur Einhaltung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichtet. ²Maßnahmen des Arbeitsschutzes wie die notwendige schriftliche Gefährdungsbeurteilung und das Festlegen von Schutzmaßnahmen sollten auch Bestandteil des Sicherheitskonzeptes sein. ³Der Veranstalter muss Gefährdungen, die sowohl Besucher wie auch Mitarbeiter betreffen identifizieren und Schutzmaßnahmen festlegen, die beide betroffenen Gruppen schützen.

(4) ¹Für definierte Störfälle, insbesondere

1. Brand oder Explosion
2. Unwetter
3. Ausfall technischer Einrichtungen
4. Unfällen mit Personenschäden
5. Bedrohung
6. Auffinden verdächtiger Gegenstände
7. Angriff auf die Veranstaltung
8. Veranstaltungsabbruch, Teilabbruch und Räumung

müssen in dem Sicherheitskonzept Störfallpläne enthalten sein, in denen die zu ergreifenden Maßnahmen, die für ihre Durchführung Verantwortlichen sowie die Verantwortung und Kompetenzen der Beteiligten eindeutig geregelt sind. ²Weitere Störfallpläne sind bedarfsweise für veranstaltungsspezifische mögliche Störfälle zu erarbeiten.

(5) Das Sicherheitskonzept soll mindestens aus den folgenden einzelnen Bestandteilen bestehen:

- 1.) Benennung des oder der Veranstalter, mit Erreichbarkeit vor und während der Veranstaltung;
- 2.) Ggfs. Benennung des oder der Betreiber;
- 3.) Benennung der verantwortlichen Personen, insbesondere des Veranstaltungsleiters, mit Erreichbarkeit während der Veranstaltung;

- 4.) Kommunikationsliste mit Namen, Funktion und Erreichbarkeiten aller an der Veranstaltung beteiligten Personen und Stellen, ergänzt durch einen Kommunikationsplan der Veranstaltung (Organigramm);
- 5.) Beschreibung des Regelzustandes und geplanten Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere dargestellt durch Übersichts- und Detailpläne, Grundrisse, Pläne der zu errichtenden Infrastruktur und Aufbauten, Pläne von Einrichtungen für besondere Besuchergruppen wie barrierefreie Zuwegungen, Flucht- und Rettungswegepläne, Verkehrslenkungspläne, Feuerwehrpläne, Organigramme und Unterstellungspläne, Ablaufpläne und Programme und ähnliches;
- 6.) Aufstellung der identifizierten Gefährdungen und der zu ihrer Beherrschung vorgesehenen Schutzmaßnahmen, unter Benennung der für deren Umsetzung verantwortlichen Personen;
- 7.) Störfallpläne nach Absatz 4, ggfs. mit Darstellung der Notfallorganisation;
- 8.) Brandschutzordnung und ggfs. Brandschutzkonzept;
- 9.) Ordnungsdienstkonzept;
- 10.) Sanitäts- und Rettungsdienstkonzept;
- 11.) erforderlichenfalls Hygienekonzept nach § 20;
- 12.) Räumungskonzept mit Sicherheitsdurchsagen;
- 13.) Erklärung des Einvernehmens der beteiligten Stellen.

(6) Die vollständige Umsetzung der im Sicherheitskonzept dokumentierten Maßnahmen ist durch den Veranstalter sicherzustellen und möglichst vor Veranstaltungsbeginn zu kontrollieren.

§19 Notfallorganisation

(1) ¹Der Veranstalter muss immer für die notwendige, geeignete Sicherheitsorganisation sorgen. ²Dies schließt insbesondere das Planen der erforderlichen Maßnahmen für den Fall von Störungen, Unfällen, Notfällen oder sonstigen Krisen ein. ³Beim Planen der Maßnahmen muss sich der Veranstalter gegebenenfalls mit dem Betreiber, den Dienstleistern und allen an der Veranstaltung beteiligten Gewerken abstimmen.

(2) ¹Im Fall einer sicherheitsrelevanten Störung des Veranstaltungsablaufs wird der Veranstaltungsleiter, sofern keine Übernahme der Leitung durch die Einsatzleitung der Polizei oder der Feuerwehr erfolgt, durch einen Störfallstab unterstützt. ²Mitglieder des Störfallstabes sind die verantwortlichen Führungskräfte der Veranstaltung, insbesondere Ordnungsdienstleiter, Einsatzleiter des Brandsicherheitsdienstes, Einsatzleiter oder Verbindungskraft des Sanitätsdienstes, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie Verbindungskräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienstträger und zuständiger Genehmigungsbehörde, soweit sie vor Ort sind. ³Der Störfallstab kann situativ um weitere Fachberater ergänzt werden.

(3) Die Auslösekriterien für die Einberufung des Störfallstabes, der Ort des Zusammentretens, die Aufgabenverteilung innerhalb des Störfallstabes und die Arbeitsabläufe des Stabes müssen im Sicherheitskonzept beschrieben sein.

(4) Der Veranstalter muss für die geeignete Organisation und Ausstattung des Störfallstabes mit geeigneten Führungs-, Dokumentations- und Kommunikationsmitteln sorgen.

(5) Falls es die Art der Veranstaltung erfordert oder bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern soll der Störfallstab bereits im Regelbetrieb der Veranstaltung als Veranstaltungsstab für die gesamte Dauer der Veranstaltung ständig zusammenarbeiten.

§ 20 Veranstaltungshygiene, Infektionsschutz und Hygienekonzept

(1) ¹Bei Veranstaltungen außerhalb baulicher Anlagen ist der Veranstalter für die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten verantwortlich. ²Bei Veranstaltungen innerhalb baulicher Anlagen treffen die entsprechenden Pflichten gleichermaßen Veranstalter und Gebäudebetreiber. ³Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, hinsichtlich des Infektionsschutzes zusammenzuarbeiten und ihre entsprechenden Maßnahmen aufeinander abzustimmen. ⁴Für Veranstaltungen sollten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich Gemeinschaftseinrichtungen analog angewendet werden. ⁵Die arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben hinsichtlich des Infektionsschutzes müssen durch Veranstalter, Betreiber sowie alle Dienstleister und Subunternehmer beachtet werden.

(2) ¹Die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, behördlichen Anordnungen und einer Gefährdungsbeurteilung des Veranstalters. ²Diese Gefährdungsbeurteilung muss von einer dafür befähigten Person erstellt werden. ³Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Maßnahmen sind bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern oder bei erhöhter Infektionsgefährdung mit der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde abzustimmen, sofern auf Grund behördlicher Vorschriften dies nicht schon bei geringeren Besucherzahlen erforderlich ist.

(3) ¹Erfordert es die Art der Veranstaltung oder die äußere Lage, hat der Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. ²Dieses Hygienekonzept muss von einer dazu befähigten Person erstellt und seine Umsetzung durch sie überwacht werden. ³Im Hygienekonzept müssen neben der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 2 Satz 2 folgende Inhalte enthalten sein:

- 1.) Maßnahmen für sichere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, sofern eine temporäre Trinkwasserversorgung errichtet wird;
- 2.) Maßnahmen der Lebensmittelhygiene;
- 3.) Maßnahmen für eine hygienische Abfallentsorgung;
- 4.) Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten bei Arbeitnehmern und Veranstaltungsbesuchern;
- 5.) Maßnahmen bei Auftreten ansteckender Krankheiten (Ausbruchsmanagement).

Teil 3: Schlussvorschriften

§ 21 Planunterlagen

(1) Mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn soll ein vorläufiger Veranstaltungsplan für alle an der Planung der Veranstaltungssicherheit und dem Genehmigungs- und Abstimmungsverfahren beteiligten Stellen vorliegen, in dem die Veranstaltungsfläche einschließlich aller Aufbauten, Szenenflächen, Abschränkungen, die Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, der Verlauf der Rettungswege, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie die Verkehrswege in einem Maßstab von mindestens 1:200 dargestellt sind.